

NR. 1700 | 23.10.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO)
für den Masterstudiengang „Management & Consulting
im Sport“ (M. Sc.)

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO)
für den Masterstudiengang „Management & Consulting im Sport“ (M. Sc.)
vom 30. September 2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Management & Consulting im Sport (Master of Science, M. Sc.) vom 01. September 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1357 vom 11. September 2020) wird wie folgt geändert:

In § 2 erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

- (1) Für den Masterstudiengang Management & Consulting im Sport wird zugelassen, wer über einen Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudiums im Umfang von mindestens 180 CP (Credit Points) in den Fächern Sportwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft oder vergleichbaren Studiengängen verfügt.

In § 2 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

In § 2 erhält Absatz 3 folgende neue Fassung:

- (3) Ausländische oder staatenlose Studienbewerber*innen, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch die TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) bzw. die DSH-Stufe 3 oder eines vergleichbaren Tests nachweisen.

In § 4 erhält Absatz 5 folgende neue Fassung:

- (5) Der Zugang zu den Modulen 4 und 7 (jeweils (a) oder (b), siehe Anhang 1) erfolgt in Abhängigkeit der Zugangsvoraussetzungen der Student*innen (siehe § 2 Absatz 1): Für Student*innen mit Bachelorstudiengang Sportwissenschaft (oder vergleichbar) ist der Abschluss der Module 4(a) und 7(a) obligatorisch (Wirtschaftswissenschaftliche Studien I und II), für Student*innen mit Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft (oder vergleichbar) der Abschluss der Module 4(b) und 7(b) (Sportwissenschaftliche Studien I und II).

In § 9 erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

- (1) Die Modulprüfungen 1 bis 10 werden im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum angemeldet. Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der im Zeitverlauf jedes*jeder Student*innen ersten Modulprüfung bestätigen die Student*innen, dass sie:
 - an der Ruhr-Universität Bochum für den Masterstudiengang *Management & Consulting im Sport* eingeschrieben oder als Zweithörende zugelassen sind,
 - dass sie nicht bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang *Management & Consulting im Sport* bzw. eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem zum Masterstudiengang *Management & Consulting im Sport* verwandten oder vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden haben,

- dass sie ihren Prüfungsanspruch nicht durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben und
- dass sie sich nicht an einer anderen Hochschule im selben oder in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Fach befinden.

Der § 10 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Teilnahme an den Modulprüfungen 1 bis 10 ist eine Anmeldung im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum bis spätestens zwei Wochen vor einem Prüfungstermin notwendig. Mit der Anmeldung gelten die Student*innen als zur Prüfung zugelassen.
- (2) Zulassungen zu Modulprüfungen werden sieben Tage vor einem Prüfungstermin wirksam, sofern sich die Student*innen nicht bis zu diesem Zeitpunkt aus dem System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum abgemeldet haben und alle nach § 9 Absatz 1 geforderten Nachweise und Studienleistungen beim Prüfungsamt vorliegen. Eine bis sieben Tage vor einem Prüfungstermin abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Dies kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Modulprüfungen werden mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Student*innen zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit gemäß § 8 Absatz 3 erbracht wird.
- (4) Erfolgt ein Rücktritt oder Versäumnis nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist, müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum innerhalb von 5 Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, ansonsten wird eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Bei Krankheit von Student*innen wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes*iner Vertrauensärztin der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Student*innen gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (5) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 2 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 5,0).
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass Modulprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt festgelegt. Die Termine der Modulprüfungen in den Modulen 1 bis 10 sind mindestens zwei Wochen vorher vom Prüfungsamt durch Aushang bekanntzugeben.

In § 13 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - an der RUB für den Masterstudiengang *Management & Consulting im Sport* eingeschrieben ist oder als Zweithörer*in zugelassen ist,
 - einen Zulassungsantrag gemäß § 13 Abs. 3 beim Prüfungsamt der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum gestellt hat,
 - sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und

keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und

- mindestens 80 CP des Masterstudiengangs *Management & Consulting im Sport* durch die Erfassung der CP im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum nachweisen kann.

Der Anhang I zur PO M. Sc. *Management & Consulting im Sport* der RUB vom 01.09.2020 erhält folgende neue Fassung:

Modul	Titel (Veranstaltung)	CP
1	Consulting im Sport - Kommunikationskompetenz - Konzepte & Methoden des Consultings - Individuelle Beratung im Sport	13
2	Methoden empirischer Sozialforschung - Methoden empirischer Sozialforschung I - Methoden empirischer Sozialforschung II	10
3	Ökonomische Perspektiven des Sports - Sozioökonomie und Politik des Sports - Entrepreneurship & Spitzensport	7
4a	Wirtschaftswissenschaftliche Studien I * (ein Seminar aus den drei Wahlmöglichkeiten) - Strategisches Management - Märkte und Unternehmungen - Grundlagen des Wirtschaftsrechts	5
4b	Sportwissenschaftliche Studien I ** - VL + Vertiefungsseminar Sportpsychologie oder - VL + Vertiefungsseminar Sportmanagement	
5	Organisation und Personal - Moderne Organisationsgestaltung - Organisations- und Personalpsychologie (Grundlagenseminar) - Organisations- und Personalpsychologie (Vertiefungsseminar)	10
6	Marketingmanagement im Sport - Marketing und Kommunikation im Sport - Planspiel	8
7a	Wirtschaftswissenschaftliche Studien II * (ein Seminar aus den drei Wahlmöglichkeiten) - Kostenrechnung - Finanzierung und Investition - Jahresabschluss	5
7b	Sportwissenschaftliche Studien II ** - Seminare Sportökonomie + Sport-Betriebswirtschaftslehre oder - Seminare Sportsponsoring + Sportmarketing	
8	Gesundheits- und Regenerationsmanagement - Gesundheits- und Regenerationsmanagement (Grundlagenseminar) - Gesundheits- und Regenerationsmanagement (Vertiefungsseminar)	5
9	Professional Skills - Forschungskompetenz I	7

	- Forschungskompetenz II	
IO	Wissenschaftliches Projekt - Begleitseminar zum wissenschaftlichen Projekt - Durchführung Forschungsvorhaben	20
II	Masterarbeit - Kolloquium zur Masterarbeit - Individuelle Planung und Durchführung Forschungsvorhaben	30

* nur für Student*innen mit Zugangsvoraussetzung Sportwissenschaft oder vergleichbarem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1

** nur für Student*innen mit Zugangsvoraussetzung Wirtschaftswissenschaft oder vergleichbarem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Inkrafttreten für den Studiengang einschreiben. Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2025/26 für diesen Studiengang immatrikuliert haben, findet auf Antrag diese Änderungsordnung Anwendung. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Sportwissenschaft vom 22. Januar 2025.

Bochum, den 30. September 2025

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Paul